

BGH, Beschluß vom 28.07.2004 – 2 ARs 247/04

2. Strafsenat

BUNDESGERICHTSHOF

2 ARs 247/04 2 AR 141/04

BESCHLUSS

vom

28. Juli 2004

in der Strafvollstreckungssache

gegen

wegen Diebstahls im besonders schweren Fall

Az.: 62 Js 310/98 V Staatsanwaltschaft Bielefeld Az.: 3 Ds 62 Js 310/98 - AK 1189/99 Amtsgericht Gütersloh Az.: StVK 910/03 Landgericht Frankenthal (Pfalz) Az.: 8 StVK 572/03 + 8 StVK 193/03 Landgericht Mainz Az.: 3 AR 995/04 Generalstaatsanwaltschaft Hamm

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 28. Juli 2004 beschlossen:

Für die Entscheidung über den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Gütersloh vom 28. Februar 2000 ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mainz zuständig.

Gründe

Der Generalbundesanwalt hat in seiner Zuschrift an den Senat ausgeführt:

"Über den Antrag der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 5. März 2003 hatte ursprünglich das Amtsgericht Gütersloh als Gericht der ersten Instanz zu entscheiden, da sich der Verurteilte bei Eingang am 7. März 2003 noch in U-Haft befand (§ 462 a Abs. 2 Satz 1 StPO). Am 26. Mai 2003, dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Bad Kreuznach, ging die Zuständigkeit jedoch auf eine Strafvollstreckungskammer über (BGHSt 26, 187, 189). Zu diesem Zeitpunkt war der Verurteilte in der JVA Rohrbach, die sich im Bezirk der Strafvollstreckungskammer Mainz befand, zum Zwecke der Vollstreckung aufgenommen im Sinne des § 462 a Abs. 1 Satz 1 StPO. Bei Übergang von U-Haft in Strafhaf ist der Tag der Rechtskraft des Urteils zur Bestimmung des Aufnahmetags maßgebend (BGHSt 27, 302, 304), auch wenn eine Verlegung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige JVA zu erwarten ist (BGHSt 38, 63). Der Verurteilte war in der JVA Rohrbach nicht nur "vorübergehend" etwa in der Art eines Zwischenaufenthalts anlässlich einer Verschiebung oder einer not-

wendigen medizinischen Untersuchung, sondern zur Verbüßung seiner Strafe (BGH, Beschluß vom 18. Juni 1980, 2 ARs 156/80). Die spätere Verlegung des Verurteilten am 17. Juni 2003 in die JVA Frankenthal hat nicht zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit geführt. Das Befäßtsein der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mainz endet erst, wenn diese in der Sache abschließend entschieden hat (BGHSt 26, 165; 178, 179)."

Dem tritt der Senat bei.

Rissing-van Saan Detter Bode

RiBGH Rothfuß ist infolge Urlaubs an der Unterschrift gehindert.

Rissing-van Saan Fischer

Zitiervorschlag: BGH, Beschluß vom 28.07.2004 – 2 ARs 247/04

Quelle: bundesgerichtshof.de, abgerufen 10.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Ausfertigung des Gerichts

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/bgh/2004-07-28/2-ars-247-04>